

RS Vwgh 1995/10/12 94/06/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1995

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Stmk 1968 §4 Abs1;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2 litd;

BauRallg;

Rechtssatz

Ein Kellersockel mit dem Ausmaß von 60 cm Höhe und 15 cm Tiefe stellt nach der Verkehrsauffassung einen Mauervorsprung dar und es ist kein prinzipieller Unterschied darin zu erkennen, ob sich ein Vorsprung (etwa in Form eines Dachvorsprungs) an der Oberkante des aufgehenden Mauerwerkes befindet oder in Form eines solchen "Kellergeschoßsockels" an der Unterkante. Wesentlich ist vielmehr, daß die Rechte des Nachbarn (unter dem Gesichtspunkt der Zwecke von Abstandsflächen) durch diesen Mauervorsprung nicht beeinträchtigt werden können und daß dieser Teil des aufgehenden Mauerwerkes seiner Größe nach den Charakter eines Mauervorsprungs nicht überschreitet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060059.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>